

# PROTOKOLL

der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. 12. 2017

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde St. Georgen am Reith

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

**Bgm. Schagerl** begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände oder Ergänzungsvorschläge per Dringlichkeitsantrag.

**Bgm. Schagerl** eröffnet die Sitzung.

## 1) Angelobung eines Gemeinderates

Der neue Gemeindemandatar

**GR Andreas Rautter**

wird durch Verlesung der Gelöbnisformel und mit Handschlag als neuer Gemeinderat angelobt.

## 2) Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom **17.11.2017** wurde den Fraktionen rechtzeitig zur Begutachtung vorgelegt.

**Es wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.**

## 3) Nachbesetzung eines Prüfungsausschussmitgliedes

Nach Ausscheidung der Gemeinderätin Ulrike Katzensteiner wird auf Vorschlag der SPÖ – Fraktion GR Robert Kern in den Prüfungsausschuss nominiert.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

## 4) Kanal- und Wassergebühren – Übertragung der Einhebung an den GDA

Der Gemeinderat beschließt

auf Antrag des Bürgermeisters die Einhebung der Kanal- und Wassergebühren ab 2018 durch den Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten vornehmen zu lassen.

Antragstext:

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanaleinmündungsabgaben, der Kanalbenützungsgebühren, der Wasseranschlussabgaben, der Wasserbezugsgebühren und der Bereitstellungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, ist für die Gemeinde St. Georgen/Reith durch den

Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben vorzunehmen.

Beginn: 1.1.2018

Kosten: Für die Einhebung der vorstehenden Abgaben werden ca. 3%, (ca. € 4.000,--) verrechnet.

**Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.**

Gegenstimmen: Auer, Haidler, Lengauer, Schölnhammer, Ortnher

## 5) Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes

Der Gemeinderat beschließt den Rettungsdienstvertrag vom über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit den Österr. Roten Kreuz, Bezirksstelle Waidhofen/Ybbs.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

(Der Vertrag liegt dem Protokoll in Kopie bei ).

## 6) Leader-Projekt „Radregion Eisenstraße“ 2018 und 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde St.Georgen/Reith beschließt die Übernahme der Kosten in der Höhe von € 1.772,14, die in zwei Tranchen (2018 und 2019) in Rechnung gestellt werden.

Die Mostviertel Tourismus GmbH setzt mit Unterstützung der Eisenstraße Niederösterreich das LEADER-Projekt „Radregion Eisenstraße“ in den Jahren 2018 und 2019 um. Die beiden Vorprojekte Radmarketing Eisenstraße (2015-2017) und Raderlebnis Eisenstraße (2013-2014) haben hierfür eine gute Basis geschaffen. Dieser Modus der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Betrieben und dem Tourismus auf örtlicher, regionaler und landesweiter Ebene soll auch 2018 und 2019 fortgesetzt und weiter intensiviert werden. Das erfolgreiche Eröffnungsjahr des Ybbstalradwegs zeigte: Das 2017 fertiggestellte Infrastrukturprojekt Ybbstalradweg ist nur dann touristisch ein Erfolg, wenn es begleitende Maßnahmen hinsichtlich Inszenierung, touristischer Aufbereitung (Radfreundliche Betriebe, Mobilitätskonzept) und Vermarktung gibt.

70 Prozent der Kosten für das LEADER-Projekt werden durch Fördergelder (Europäische Union, Land Niederösterreich) abgedeckt, der 30-prozentige Eigenmittelanteil in der Höhe von 44.580 € soll von Mostviertel Tourismus, den Tourismusbetrieben der Eisenstraße und den Gemeinden getragen werden. Das Gesamtprojektvolumen beläuft sich auf 148.600 € netto, für die sieben Gemeinden des Ybbstals fällt ein Eigenmittelanteil in der Höhe von 21.000 €.

Diese Kosten werden wie in den beiden Vorprojekten nach folgendem Schlüssel auf die sieben Mitgliedsgemeinden des Vereins Gemeindeverband Ybbstalradweg aufgeteilt: 50% der Kosten zu je 1/7 aufgeteilt, 50% der Kosten nach Prokopffaktor (verrechnet wird durch die Eisenstraße Niederösterreich):

|       |                         |           |           |          |             |
|-------|-------------------------|-----------|-----------|----------|-------------|
| 1     | Waidhofen an der Ybbs   | 11 445    | 1 500,00  | 5 416,84 | 6 916,84 €  |
| 2     | Ybbsitz                 | 3 583     | 1 500,00  | 1 695,81 | 3 195,81 €  |
| 3     | Opponitz                | 978       | 1 500,00  | 462,88   | 1 962,88 €  |
| 4     | Hollenstein an der Ybbs | 1 708     | 1 500,00  | 808,38   | 2 308,38 €  |
| 5     | St. Georgen am Reith    | 575       | 1 500,00  | 272,14   | 1 772,14 €  |
| 6     | Göstling an der Ybbs    | 2 063     | 1 500,00  | 976,40   | 2 476,40 €  |
| 7     | Lunz am See             | 1 833     | 1 500,00  | 867,55   | 2 367,55 €  |
| SUMME | 22 185                  | 10 500,00 | 10 500,00 |          | 21 000,00 € |

\* Finanzjahr 2014 (Basis für LEADER-Beitrag etc.)

verrechnet auf 2 Tranchen 2018 und 2019

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

## **7) Änderung der Vereinbarung betreffend die interkommunale Aufteilung der Erträge der Kommunalsteuer im Wirtschaftspark Ybbstal**

Der Gemeinderat beschließt:

### **Änderung der Vereinbarung betreffend die interkommunale Aufteilung der Erträge der Kommunalsteuer im Wirtschaftspark Ybbstal**

#### **II.**

#### **Erträge der Kommunalsteuer betreffend die Liegenschaften der Wirtschaftspark Ybbstal GmbH und Verteilung an die Gemeinden:**

Die Marktgemeinde Ybbsitz und die Stadt Waidhofen/Ybbs sind verpflichtet, alle laufenden Kommunalsteuereinnahmen der betroffenen Liegenschaften der Wirtschaftspark Gesellschaft einmal jährlich und zwar jeweils bis Ende April des Folgejahres entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen an die anderen Gemeinden nach dem Aufteilungsschlüssel entsprechend der Stammeinlage bei der Wirtschaftspark Ybbstal GmbH abzuführen.

Aufteilungsschlüssel:

| <u>Gemeinde</u>                | <u>Beteiligung</u> |
|--------------------------------|--------------------|
| <u>Waidhofen an der Ybbs</u>   | <u>40 %</u>        |
| <u>Ybbsitz</u>                 | <u>40 %</u>        |
| <u>Opponitz</u>                | <u>8 %</u>         |
| <u>Hollenstein an der Ybbs</u> | <u>8 %</u>         |
| <u>St. Georgen am Reith</u>    | <u>4 %</u>         |

Gleichzeitig verpflichten sich die genannten Gemeinden, einschließlich der Standortgemeinden Ybbsitz und Waidhofen/Ybbs, die so aufgeteilten Kommunalsteuererträge umgehend nach erfolgter Zuteilung in die Wirtschaftspark Ybbstal GmbH solange einzubringen, als es deren Generalversammlung aus Gründen der Liquidität der Gesellschaft für erforderlich hält.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

## **8) Gemeindeförderung zum Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF St. Georgen am Reith**

Der Gemeinderat beschließt eine max. 50%-ige Förderung der Anschaffungskosten, abzügl. der Förderung des Landes, für den Ankauf im Jahr 2018 eines MTF.  
Der tatsächl. Kaufpreis beläuft sich ca. auf € 41.851,49 lt. beiliegendem Richtangebot.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

## **Wasserabgabenordnung**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde St.Georgen/Reith  
(Ortsteil Reith)**

### **§ 1**

**In der Gemeinde St. Georgen am Reith (Ortsteil Reith) werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:**

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Absatz 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 € 8,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6, Absatz 5 und 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 383.564,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 2.019,- zu Grunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmung des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 4**

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber nur dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zu treffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 22,30 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgröße<br>in m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsbetrag<br>in € pro m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsgebühr in €<br>(Spalte 1 mal Spalte 2= Spalte 3) |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 3                                         | 22,30                                               | 66,90                                                           |
| 7                                         | 22,30                                               | 156,10                                                          |

## § 6

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gem. § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,06 festgesetzt.

## § 7

### Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des Jahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. vom 1. Jänner bis 31. März
  2. vom 1. April bis 30. Juni
  3. vom 1. Juli bis 30. September
  4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt 1. April 2018 in Kraft .

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.**

Gegenstimmen: ÖVP Fraktion

## **10) Gebührenerhöhung Wasserversorgung Kogelsbach**

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

### **Wasserabgabenordnung**

**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde St.Georgen/Reith  
(Ortsteil Kogelsbach )

## **§ 1**

**In der Gemeinde St. Georgen am Reith (Ortsteil Reith) werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:**

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

## **§ 2**

### **Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Absatz 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 € 8,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6, Absatz 5 und 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.224.660,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 3.895,-- zu Grunde gelegt.

## **§ 3**

### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmung des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 4

### Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber nur dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zu treffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 22,30 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgröße<br>in m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsbetrag<br>in € pro m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsgebühr in €<br>(Spalte 1 mal Spalte 2= Spalte 3) |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 3                                         | 22,30                                               | 66,90                                                           |
| 7                                         | 22,30                                               | 156,10                                                          |

## § 6

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gem. § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,06 festgesetzt.

## § 7

### Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des Jahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
  1. vom 1. Jänner bis 31. März
  2. vom 1. April bis 30. Juni
  3. vom 1. Juli bis 30. September
  4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und

15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt 1. April 2018 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.**

Gegenstimmen: ÖVP Fraktion.

## **11) Gebührenerhöhung Abwasserentsorgung St.Georgen am Reith**

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

### **Kanalabgabenordnung**

der Gemeinde St.Georgen/Reith

## **§ 1**

In der Gemeinde **St.Georgen/Reith** werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

## **§ 2**

- A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen  
**Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,13 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2.434.640,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **8.103 lfm** zugrunde gelegt.



## B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an öffentlichen

### **Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,57 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 202.958,-** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **1.152 lfm** zugrunde gelegt.

### **§ 3**

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 4**

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe ist diese mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Schmutzwasserkanal\*
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

|                                                  |        |
|--------------------------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasserkanal*:                          | € 2,89 |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*: | € 2,89 |

### **§ 6**

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Girokonto lautend auf Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten zu entrichten.

### **§ 7**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde St. Georgen am Reith hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls wird die Berechnungsfläche durch den Gemeindedienstleistungsverband Region Amstetten unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgabe und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.**

Gegenstimmen: ÖVP Fraktion

### **12) Genehmigung des Voranschlages für 2018 – oHH u. aoHH**

Der Voranschlag für das Jahr 2018 war samt den dazugehörigen Beilagen in der Zeit vom

**5.12.2017 bis 19.12.2017**

zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während dieser öffentlichen Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Der Voranschlag für das Jahr 2018 samt mittelfristigem Finanzplan wird vom Gemeinderat genehmigt.

Die für das Jahr 2018 geplanten außerordentlichen Vorhaben und deren Finanzierung werden vorgebracht und erläutert.

Auf Antrag der ÖVP gibt es beim Pkt. 12) vor der Abstimmung eine Sitzungsunterbrechung von 21.05 Uhr bis 21.13 Uhr.

**Der Beschluss erfolgt mehrheitlich.**

Gegenstimmen: ÖVP Fraktion

### **13) nicht öffentlich**

**Der Beschluss darüber erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung (siehe eigenes Protokoll).**

### **14) Allfälliges**

#### **14.1 Beschlüsse des Gemeindevorstandes**

Bgm. Schagerl berichtet dem Gemeinderat über einige wesentliche Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

#### **14.2 Liftbetrieb - Riesenlehen**

Der Schiliftbetrieb kann je nach Schnee- bzw. Pistenverhältnissen jederzeit aufgenommen werden. Die Gemeinderäte werden ersucht, bei Personalknappheit aushilfsweise mitzuarbeiten (die Abstimmung erfolgt mit dem Betriebsleiter bzw. Bürgermeister).

#### 14.3 Änderung der Auszahlung des Besamungszuschusses ab 2018

Ab 01.01. 2018 wird der Besamungszuschuss über die Tierärzte ausbezahlt. Es wird dadurch zu geringfügigen Anhebungen (Rundungsanpassungen) kommen.

#### 14.4 NÖ Lds.Reg. – Bedarfszuweisungsmittel

Folgende Bedarfszuweisungen wurden in der Sitzung vom 19.12.2017 genehmigt:

- Ybbstalradweg € 179.945,00 (Weiterleitung an den Radwegverein)
- Haushaltsausgleich € 50.000,00
- Hallenbäder € 1.760,00

#### 14.5 Eröffnung Radweg-Stüberl

Gleichzeitig mit dem Anradeln des Ybbstalradweges erfolgt die offizielle Eröffnung des Radweg-Stüberls

#### 14.6 Erste Hilfemaßnahmen – Schilift Riesenlehen

GR. Petra Ortner fragt betreffend Erste- Hilfemaßnahmen beim Schilift an.  
Bgm. Schagerl wird mit der Bergrettung in Kontakt treten wegen eines Ankaufes gebrauchter Bergeausrüstungen (Akja-Rettungsschlitten, Vakuummatratze, Vakuumbeinschiene,... ....).

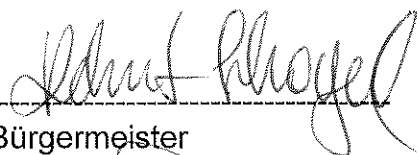
#### 14.7 Einladung zur Jahresabschlussfeier

Am 29.12. 2017, 19:00 Uhr findet im Gasthaus Sonnleithner eine Jahresabschlussfeier mit den Gemeindebediensteten und GemeinderätInnen und deren Begleitung statt.

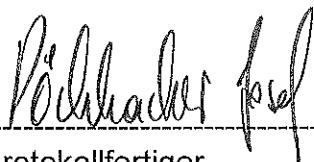
Genehmigt, ~~abgeändert~~, nicht genehmigt in der Gemeinderatssitzung am ..... 16.3.2018



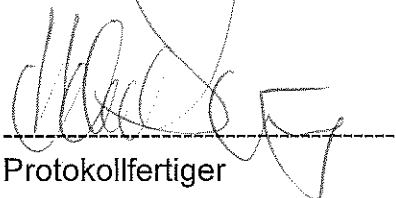
Schriftführer



Bürgermeister



Protokollfertiger



Protokollfertiger